



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: syrisch,

- Kläger -

An Verkündungs

statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5107938-475,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 2009 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15. März 2005 - soweit dieser entgegensteht - verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG vorliegen. Der Bescheid vom 15. März 2005 wird hinsichtlich der Regelung Nr. 5 Satz 2 - soweit eine Abschiebung nach Syrien angedroht wird - aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

der Kurdischen Demokratischen Partei gestellt. Dies habe er getan, weil die Kurden in Syrien unterdrückt würden.

Mit Bescheid vom 15. März 2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte die Beklagte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Syrien an. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, die Angaben des Klägers zu seinen Fluchtgründen seien karg und unsubstantiiert. Insgesamt sei sein Vorbringen nicht glaubhaft. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen.

Der Kläger hat am 31. März 2005 Klage erhoben und sein Vorbringen vertieft. Die syrischen Sicherheitskräfte hätten nach wie vor ein erhebliches Interesse daran, ihn wegen des Steinwurfs auf einen Polizisten zu verhaften, in diesem Zusammenhang betont der Kläger, dass sein ihm sehr ähnlich sehender Bruder nach der Demonstration längere Zeit ohne ein Strafverfahren inhaftiert worden sei.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Klage teilweise zurückgenommen, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 15. März 2005 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt,

weiter hilfsweise, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 4, 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Dem Vorbringen der Beklagten wird entnommen, dass sie beantragen will,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Sachakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über den noch anhängigen Teil der Klage kann das Gericht entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, denn sie ist rechtzeitig unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden (vgl. Bl. 56 d.A.).

Die zulässige Klage hat in der Sache nur mit dem Hilfsantrag Erfolg. Die Beklagte hat es in dem angefochtenen Bescheid zu Recht abgelehnt, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (1.). Die Beklagte ist allerdings verpflichtet, die Feststellung zu treffen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und Abs. 5 AufenthG vorliegen (2.). Die gegen ihn gerichtete Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung ist deshalb insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, als in dem Bescheid Syrien als Zielstaat genannt ist (3.).

1. Dem Kläger ist kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten *sozialen* Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 5 sind für die

Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden. Damit wird auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der Qualifikationsrichtlinie zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie betrifft den herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei Vorverfolgung, Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie enthält die Verfolgungshandlungen und Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie die Verfolgungsgründe, womit klargestellt ist, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch hier nur dann in Betracht kommt, wenn die Verfolgungshandlung an einer der in Art. 10 genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. BT-Drucksache 16/5065 S. 186).

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Gericht unter Berücksichtigung des schriftlichen Vorbringens des Klägers und nach seiner ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 2009 nicht zu der Überzeugung gelangt, dass dem unverfolgt ausgereisten Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) bei einer Rückkehr in Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Dabei geht das Gericht zwar davon aus, dass das von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen widerspruchsfrei und detailreich berichtete Geschehen anlässlich der beiden Demonstrationen am 15. und 16. März 2004 der Wahrheit entsprechen. Der Kläger konnte dem Gericht sowohl den Hintergrund für die beiden Protestkundgebungen als auch verschiedene Einzelheiten zum Ablauf der Demonstrationen anschaulich berichten. Die von dem Kläger geschilderte Vorgehensweise der syrischen Sicherheitskräfte mit Waffengewalt ist überdies Gegenstand von Presseberichten gewesen. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der Kläger, nachdem in seiner unmittelbaren Nähe Menschen durch Schüsse der Sicherheitskräfte getötet worden sind, in seiner Verzweiflung und Wut zu einem Stein gegriffen hat, um diesen gezielt auf einen Polizisten zu werfen. Mit diesem Verhalten hat er sich allerdings selbst ins Unrecht gesetzt. Nach § 60 Abs. 6 AufenthG steht die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 - 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung einer Abschiebung nicht entgegen. Insoweit ist klargestellt, dass nicht schon jede mögliche Bestrafung, mag sie auch strenger sein als

eine vergleichbare Strafe in der Bundesrepublik Deutschland, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 *AufenthG* zu begründen vermag.

2. Dem Kläger ist jedoch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 und Abs. 5 *AufenthG* zu gewähren. Insoweit ist die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen dieser Vorschriften in der Person des Klägers gegeben sind.

Nach § 60 Abs. 2 *AufenthG* darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Dasselbe ergibt sich aus § 60 Abs. 5 *AufenthG* i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685). Voraussetzung für eine Schutzgewährung nach diesen Vorschriften ist, dass diese Behandlung staatlich veranlasst sein muss und dass eine individuelle konkrete Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Einzelfall droht. Hiervon ist das Gericht im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Syrien vom 5. Mai 2008 überzeugt. In Syrien wenden Polizei, Justizvollzugsorgane und Geheimdienste weiterhin systematisch Gewalt an. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird physische und psychische Gewalt in erheblichem Ausmaß eingesetzt. Schon in normalen Polizeigewahrsam sind körperliche Misshandlungen an der Tagesordnung. In den Verhörzentralen der Sicherheitsdienste ist die Gefahr körperlicher und seelischer Misshandlung noch größer. Die Sicherheitsdienste in Syrien sind unberechenbar und agieren ohne gerichtliche Kontrolle nach ihrem freien Belieben. Das Justizsystem selbst ist in weiten Teilen korrupt. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Kläger bereits bei seiner Einreise in Syrien oder jedenfalls alsbald danach festgenommen und verhört wird. Das Gericht hält es es auch für wahrscheinlich, dass er dabei misshandelt oder sogar gefoltert werden würde, da die Sicherheitskräfte auch noch nach der inzwischen vergangenen Zeit daran interessiert sein dürften, ihn für den Steinwurf zur Verantwortung zu ziehen. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass der lange Auslandsaufenthalt des Klägers für die Sicherheitskräfte zusätzlich Anlass gibt, den Kläger ausführlich zu verhören und ihn unter Zwang über sein Verhalten vor und nach der Ausreise zu befragen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass kurdische Volkszugehörige in besonders intensiver Weise verhört werden. Kontakte zu anderen politisch aktiven Kurden sind von großem Interesse für die Sicherheitsbeamten, Hinzu kommt

noch, dass der ähnlich aussehende Bruder des Klägers wegen der Teilnahme an der Demonstration am 16. März 2004 etwa 2 Jahre inhaftiert gewesen ist und er gegenüber dem Kläger bekundet hat, er sei auch in jüngster Vergangenheit noch nach dem Kläger gefragt worden. Auch dies spricht für eine besonders gründliche Überprüfung des Klägers bei seiner Einreise. Der Kläger ist zwar nicht in exponierter Weise im Bundesgebiet politisch in Erscheinung getreten, aber er ist nach der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheinigung vom 22. Juli 2006 immerhin seit mehreren Jahren Mitglied der Demokratischen Partei Kurdistans - Syrien. Dies erhöht das Risiko zusätzlich, dass die syrischen Sicherheitskräfte den Kläger länger als üblich festhalten, um sich über seinen politischen Einsatz im Bundesgebiet für die kurdischen Belange in Syrien zu informieren. Da die Sicherheitskräfte keiner rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen, sondern willkürlich vorgehen, hält das Gericht eine unmenschliche Behandlung des Klägers bei einer Rückkehr nach Syrien insgesamt für überwiegend wahrscheinlich.

3. Die Beklagte hat den Kläger zu Recht zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung angedroht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Das Vorliegen von Abschiebungsverboten steht dem Erlass der Androhung nicht entgegen (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Allerdings wird die Beklagte die Abschiebungsandrohung wegen des oben festgestellten Abschiebungsverbots um die Regelung zu ergänzen haben, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.